

## ► Insolvenz

**Versicherung zum Insolvenzantrag persönlich unterschreiben**

| Bei der Erklärung nach § 13 Abs. 1 S. 7 InsO handelt es sich um eine höchstpersönliche Wissenserklärung, deren Abgabe einer Vertretung nicht zugänglich ist. |

Das Insolvenzverfahren wird nach § 13 InsO nur auf schriftlichen Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eröffnet. Dem Antrag des Schuldners ist ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen, wobei bestimmte Forderungen aus einem Geschäftsbetrieb gesondert zu kennzeichnen, die Bilanzsumme anzugeben und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer anzugeben sind. Auf das Verzeichnis muss dann die Erklärung abgegeben werden, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Das AG Essen (2.1.15, 163 IN 199/14, Abruf-Nr. 144122) sieht die Erklärung als höchstpersönlich an, sodass diese nicht durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden kann.

**MERKE** | Wird dem – wie im Fall des AG Essen auch nach einem gerichtlichen Hinweis – nicht Rechnung getragen, muss der Eröffnungsantrag kostenpflichtig als unzulässig zurückgewiesen werden. Nichts anderes gilt nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO im Übrigen im Verbraucherinsolvenzverfahren (LG Kassel ZInsO 02, 1147).

## ► Insolvenz

**Erweiterte Befugnisse für Inkassounternehmen**

| Schuldner können sich gemäß § 305 Abs. 4 S. 1 InsO im Insolvenzverfahren „von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle“ vertreten lassen. Bis zum Inkrafttreten der Privatinsolvenzrechtsreform durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte im Juli 2014 war dies für Gläubigervertreter ebenso wie für registrierte Inkassounternehmen aber ausdrücklich auf außergerichtliche Einigungsversuche sowie das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren begrenzt. |

Durch das neue Privatinsolvenzrecht sind am 1.7.14 wichtige Neuerungen in Kraft getreten: Der Schuldner kann sich nun für nach diesem Datum beantragte Verfahren im gesamten gerichtlichen Insolvenzverfahren von einer geeigneten Person oder anerkannten Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten lassen. Die neue Rechtslage muss dann analog auch für die Vertretung der Gläubiger durch registrierte Inkassodienstleister nach dem RDG angewendet werden (Jäger, Gläubigerhandbuch InsO, 2. Aufl., S. 37; a.A. Schmerbach/Semmelbeck, NZI 14, 547).

**MERKE** | Inkassounternehmen können Gläubiger also künftig im gesamten Insolvenzverfahren vertreten. Mithilfe des Verweises aus § 305 Abs. 4 S. 2 auf § 174 Abs. 1 S. 3 entfällt die Beschränkung auf die außergerichtliche bzw. gerichtliche Schuldenbereinigung. Sollte es zu Musterverfahren kommen, werden wir berichten.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 144122

Fehlen Voraussetzungen, wird Eröffnungsantrag abgewiesen

Neues Recht günstig für Inkassounternehmen

FMP beobachtet die Rechtsentwicklung